

enexion GmbH, Am Kronberger Hang 2a, 65824 Schwalbach am Taunus

Am Kronberger Hang 2a
65824 Schwalbach am Taunus

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Tel: +49 (0) 61 73 93 59 0
Fax: +49 (0) 61 73 93 59 55
Mail: dienstleistung@enexion.de

Amtsgericht Königstein/Ts.
USt.Id. DE260459436/ HRB 7220
GF: Theo Parpan / Björn Vortisch

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Unsere Nachricht	Name / Durchwahl	Datum
-		Joachim Bohn -70 Björn Vortisch -51	13.07.2020

Stellungnahme der enexion GmbH zum Gesetzgebungsverfahren: Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

Einleitung und Betroffenheit

Die enexion-Gruppe unterstützt als Dienstleister Industrie- und IT-Unternehmen sowie Bundesbehörden bei allen Fragen der nachhaltigen Energiewettbewerbsfähigkeit. Ein Schwerpunkt sind energiekostensensible, mittelständische Produktionsunternehmen, die im internationalen (Standort-)Wettbewerb stehen (z. B. aus der heimischen Kabel- und Elektroindustrie, Metallverarbeitung etc.). Mit auf die deutsche Energiepolitik und -regulation spezialisierter Fachexpertise ist enexion Teil von Expertenpanels verschiedener Verbände und Organisationen, um eine wirkungsvolle Energiepolitik mit konkreter langjähriger Praxiserfahrung zu unterstützen. Da zahlreiche unserer Dienstleistungskunden von energiewirtschaftlichen Regelungen – hier konkret von § 19 Abs. 2 StromNEV – wesentlich wirtschaftlich betroffen sind, erlauben wir uns aus der Praxis einige Hinweise um deren Berücksichtigung wir höflich bitten.

Unstrittig führt die Pandemie aufgrund globaler Schutzmaßnahmen und Folgewirkungen zu erheblichen, ungeplanten Einbrüchen bei der Auftragslage vieler energieintensiver Unternehmen. Bei Unternehmen, deren Wertschöpfung in hohem Maße mit dem Strombezug korreliert, hatten diese Produktionsrückgänge und Phasen von Kurzarbeit somit einen direkten Einfluss auf die Charakteristik des Strombezugs. In „normalen Zeiten“ ist der Strombezug solcher Unternehmen tendenziell durch eine konstante Abnahme auf hohem Niveau gekennzeichnet.

Diese Charakteristik des Strombezugs wird durch den Gesetzgeber, aufgrund der konstanten Auslastung der Stromnetze, durch Sondernetzentgelte gefördert. Bei vielen Unternehmen, die solche Sondernetzentgelte erhalten, wäre die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch den Nichterhalt – insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage – wesentlich geschwächt.

Aufgrund dessen ist es sehr begrüßenswert und energiefachlich richtig, dass vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgrund der Covid19-Pandemie eine kurzfristige Änderung des Energierechts in Deutschland angestoßen wird. Dies ist aus Sicht von enexion das richtige Signal, um betroffene Unternehmen vor Pandemieeffekten zu schützen, die Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern und sollte daher im Rahmen der kurzfristigen Gesetzesänderung möglichst zügig beschlossen werden. Schließlich ist gerade in Krisenzeiten eine relative Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen wichtig.

Stellungnahme

Die pandemiebedingten Anpassungen der StromNEV sollen unter anderem im §32 Abs. 10 StromNEV – Übergangsregelungen – erfolgen. Aus Sicht von enexion sollten noch folgende Punkte dem Entwurf hinzugefügt bzw. berücksichtigt werden:

1. Im §32 Abs. 10 StromNEV sollte das in der Gesetzesbegründung auf Seite 5 mit dem Wort „alternativ“ umschriebene Wahlrecht für Unternehmen zur Prüfung der Voraussetzungen auf Verbrauchsdaten des Jahres 2019 oder 2020 zurückzugreifen festgelegt werden. Unbedingt sollte dieses Wahlrecht erst nach Ende des Jahres 2020, ausgeübt werden müssen, da dann erst die Verbrauchsdaten und somit die Berechnungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegt.
2. Unternehmen, die aufgrund von Sondereffekten die Voraussetzungen nach §19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV untypisch in 2019 nicht erreicht haben, jedoch ohne Pandemie-Sondereffekte in 2020 diese wieder erreicht hätten, sollten alternativ auf die Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2018 zurückgreifen dürfen. Dies ist ein wesentliches Element beim angestrebten Schutz der Unternehmen vor Pandemie-bedingten Effekten, denn in der Praxis sind in vielen Branchen periodisch anstehende Großrevisionen zwingend vorgeschrieben bzw. notwendig (z. B. alle drei oder fünf Jahre). Auch besondere Standortinvestitionen oder Investitionen in Energieeffizienz- und Standorttechnologien führen regelmäßig dazu, dass in einem Jahr als Sondereffekt die Voraussetzungen nicht erreicht werden, davor und danach diese jedoch regelmäßig vorliegen.
3. Bei der Ermittlung der Kosten der Berechnungsgrundlage des Sondernetzentgeltes nach §19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV (sog. physikalischer Pfad) sollte berücksichtigt werden, dass es auch im Jahr 2020 zu Änderungen und somit der Neubewertung von physikalischen Pfaden kommen kann. Aus Sicht von enexion ist in diesem Zusammenhang der letzte Satz auf Seite 5 der Gesetzesbegründung nicht eindeutig. Eine Neubewertung des für die Berechnung relevanten physikalischen Pfades kann dazu führen, dass die individuellen Netzentgelte für Unternehmen unter denen des Jahres 2019 liegen, sofern die von der Benutzungszahl abhängigen Schwellenbeträge durch die

Netzentgeltreduzierung nicht erreicht werden. Diese Tatsache sollte nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle sollte i. S. d. Ziels dieser Maßnahme ebenfalls erwogen werden, ein Wahlrecht wie in Punkt 1 beschrieben auch für physikalische Pfade festzulegen, d.h. dass wahlweise der Pfad von 2019 oder 2020 heranzuziehen ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass weitere kosten- und wettbewerbsrelevante Energieregulungen bezüglich des „Pandemie-Schutzes“ betrachtet werden sollten. Als Beispiel sei hier die „besondere Ausgleichsregelung“ gem. § 64ff EEG genannt, bei der die Voraussetzungen durch Pandemie-Effekte deutlich verzerrt werden können (Stromkostenintensität und Bruttowertschöpfung). Es wäre begrüßenswert, wenn hier das BMWi ebenfalls mit effektiven Sonderregelungen dafür Sorge tragen könnte, dass Verzerrungseffekte die Wirtschaft nicht unnötig zusätzlich belasten.